

## RAM

Regio Ausstellungs GmbH  
Cyriakstraße 27a  
99094 Erfurt  
Fax: 03 61 / 56 55 5-10

## Anmeldung Gemeinschaftsstand BVMW – Erlebniswelt

### Förderfähige Gesamtkosten

<b>1.) Standgröße</b>	<b>152,00 €/qm</b>
_____ qm Standfläche	_____ m Front
<b>Standbau</b>	
<input type="checkbox"/> wir setzen einen Systemstand oder individualisierten Standbau ein. Beim Einsatz des vorgenannten Materials verpflichtet sich der Aussteller, die geschlossenen Standseiten mit einem blickdichten, 2,50 m hohen Trennwandsystem abzugrenzen.	
<b>Wir benötigen:</b>	
<input type="checkbox"/> Standbegrenzungswände (2,50 m, weiß) 35,- € lfdm <input type="checkbox"/> Teppichfliesen (anthrazit) 7,90 €/qm	
<b>2.) zzgl. obligatorisch</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Medienpflichtbeitrag	<b>230,00 €</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Müllpauschale bis 20 qm <b>45,- €</b> , bis 49 qm <b>55,- €</b> , ab 50 qm <b>75,- €</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Verlinkung zur Ausstellerhomepage im Online-Ausstellerverzeichnis <a href="http://www.thueringen-ausstellung.de">www.thueringen-ausstellung.de</a> sowie Firmenlogo im Katalog	<b>140,00 €</b>
<input checked="" type="checkbox"/> GM - BVMW Gestaltung	<b>10,00 €/qm</b>
<input checked="" type="checkbox"/> GM - BVMW Organisationspauschale	<b>20,00 €/qm</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachverbandsbeitrag	<b>0,60 €/qm</b>

### 3.) Bestellung einer Anzeige im Ausstellungskatalog

(Preise siehe Besondere Ausstellungsbedingungen)

1/1 Seite  1/2 Seite  1/3 Seite  
 1/4 Seite  Firmenlogo

**4.)** Wir sind informiert, dass weitere Bestellungen (z.B. Parkausweise) über das Serviceportal vorzunehmen sind.  
Die persönlichen Zugangsdaten werden mit der Zulassung mitgeteilt.

**5.)** verbindlicher **Zahlungstermin: 01.12.2025**

### 6.) Branchenverzeichnis

Wir wollen in folgenden Branchen vertreten sein:

Nomenklatur-Nr. siehe Seite 1.

Wenn nicht ausgefüllt, entscheidet der Veranstalter.

--	--	--	--	--	--

### 7.) Wichtige Hinweise

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die beigefügten „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ des FAMA Fachverband Messe und Ausstellungen e.V. und die „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ der RAM Regio Ausstellungs GmbH für diese Veranstaltung ausdrücklich anerkannt. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Firmierung, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail und Homepage werden in den Ausstellerverzeichnissen so eingetragen, wie hier angegeben!

Firma:	_____
Straße:	_____
PLZ Ort:	_____
Land:	_____
Telefon:	_____
Telefax:	_____
E-Mail:	_____
Homepage:	_____
Im Ausstellerverzeichnis eintragen unter Buchstaben: <input type="checkbox"/> (A-Z)	

Ansprechpartner:	_____
Durchwahl/Handy:	_____
E-Mail:	_____
Vor- und Zuname:	_____
<input type="checkbox"/> Inhaber <input type="checkbox"/> Geschäftsführer <input type="checkbox"/> Persönlich haftender Gesellschafter	
HRA-Nr.:	_____ oder HRB-Nr.:
Handelsgerichtlich eingetragen in: _____ seit _____	
<input type="checkbox"/> abweichende Rechnungsadresse (bis 1. November mitteilen)	

Wir vertreten folgende Firma / en mit eigenem Personal

**Ausstellungsexponate** Ausgestellt werden/Informiert wird über:  
**Bitte unbedingt ausfüllen!** Die Angaben werden u.a. auch für die Eintragungen in den Ausstellerverzeichnissen benötigt. Eine Einschränkung der Exponate bei der Zulassung bleibt vorbehalten (s. §3 der FAMA Messebedingungen).

max. 100 Zeichen

Mit meiner Unterschrift auf der Bestellung erkläre ich mich zugleich damit einverstanden, dass die RAM Regio Ausstellungs GmbH die von mir/uns angegebenen Daten auf dem Anmeldeformular im Rahmen der vertraglichen Beziehung zwischen mir/uns und der RAM Regio Ausstellungs GmbH unter Beachtung des Datenschutzgesetzes erheben, speichern, verarbeiten und nutzen darf. Diese Daten werden ausschließlich genutzt für den ausstellungstechnischen Ablauf, wie Weitergabe der Daten an Medienpartner und Subunternehmer, um die von mir/uns geforderten Dienstleistungen zu erbringen und im Rahmen des Messekataloges zu veröffentlichen. Die Liste wird von uns nach Aufforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt. Ferner bestätige/n ich/wir, dass ich/wir auch zukünftig über Ausstellungen der RAM Regio Ausstellungs GmbH kontaktiert werden darf/dürfen. Des Weiteren erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass mir alle 5 Seiten der Bestellung vorliegen und ich den Inhalt zur Kenntnis genommen habe.

Datum	rechtsverbindliche <b>Unterschrift</b> gemäß den Voraussetzungen des §1 HGB und Firmenstempel
-------	---

Wird vom Veranstalter ausgefüllt:	Bemerkungen:			
Halle/Freigelände:	Stand Nr.:	R/E/K/B-Front:	Tiefe:	Ges.qm:

## Branchenlegende – Thüringen Ausstellung

Bau, Ausbau, Heizung, Sanitär, Werkzeuge	12125	Nahverkehr, Nahverkehrsdienstleistungen	16140	Nahrungsergänzungsmittel	23215	Träuringe
10010 Abdichtungen	12130	Organisationen	16142	Naturheilkunde	23220	Uhren
10014 Aufzüge	12140	Papeterie	16145	Natur- und Wellnessprodukte	23222	Umstandsmodemode
10015 Ausbauhäuser	12150	Parteien	16147	Orthetik	23225	Western- und Countrybedarf
10020 Balkone, Balkongeländer, Balkonzubehör	12160	Postdienstleistungen	16150	Osteopathie	<b>Nahrungs- und Genussmittel</b>	
10021 Balkonvergrößerungen	12163	Seniorengerechtes Wohnen	16151	Pflegedienste	24010	alkoholfreie Getränke
10030 Bauberatung	12165	Speditionsdienstleistungen	16152	Pflegeheime	24015	Babynahrung
10032 Baufinanzierung	12170	Telekommunikations-einrichtungen	16153	Pharmazeutische Produkte	24020	Backwaren
10040 Baumaschinen	12180	Veranstaltungsplanung	16154	Physiotherapie	24030	Biere
10050 Bautoste	12190	Vereine	16156	Podologie	24040	Biologische Nahrungsmittel / Naturkost
10060 Beleuchtung	12200	Versicherungen	16158	Psychologie und psychologische Therapie	24050	Eis
Fahrzeuge, Caravans, Boote	13010	Anhänger	16160	Reformhaus	24055	Elektrozigaretten
10080 Dachdeckung, Dachbeschichtung, Dachreinigung	13030	Autopflege	16162	Rehabilitationsangebote	24060	Feinkost
10090 Dämmstoffe	13035	Autovermietung	16164	Rehabilitationsklinik	24070	Fisch
10093 Elektroinstallation/ Hausautomation	13037	Autozubehör	16166	Rehabilitationstechnik	24080	Fleisch- u. Wurstwaren
10094 Energetische Gebäude-sanierung	13040	Boote u. Bootcharter	16168	Reitsportartikel	24090	Gemüse
10095 Energieeinsparung	13050	Campingausrüstung	16170	Rettungsdienste	24100	Gewürze, Kräuter
10097 Energieberatung	13060	Caravans u. -vermietung	16172	Rollstühle und Fahrgeräte	24110	Kaffee
10100 Energien, regenerative und alternative	13062	E-Bikes	16174	Sehhilfen	24120	Käse
10105 Energiesparhäuser	13065	Elektrofahrzeuge	16176	Selbsthilfegruppen	24125	Milchprodukte
10107 Energiespeicher	13070	Fahrräder und Zubehör	16178	Seniorendienste	24130	Nudeln
10110 Energieversorger	13071	Faltcaravans	16180	Sicherheitshilfen	24140	Obst / Früchte
10117 Fahrradgaragen	13075	Kutschfahrten	16182	Sportbekleidung	24150	Säfte
10120 Fassaden	13078	Mobilität	16184	Sportgeräte	24160	Suppen, Brühen, Würzen
10130 Fenster	13080	Motorräder und Zubehör	16186	Sportschulen / Vereine / Verbände	24170	Süßwaren
10140 Fensterläden	13083	Nutzfahrzeuge	16192	Stomaversorgung	24180	Tee
10150 Fertighäuser	13084	Outdoortikel	16195	Treppenlifte	24185	Torten
10160 Fliesen	13085	PKWs	16200	Wundpflege	24190	Wein, Sekt, Spirituosen
10170 Fußböden	13090	Reisemobile und -vermietung	16210	Zahnmedizin	<b>Touristik, Urlaub, Ausflüge, Freizeit</b>	
10180 Garagen	13095	Sonderfahrzeugbau	17010	Haushalt	25010	Abenteuerreisen
10181 Garagentore	13100	Wohnmobile und -vermietung	17030	Bügelsysteme	25020	Bahnreisen
10185 Geothermie	13110	Zelte, Vorzelte	17040	Geschirr, Gläser, Besteck	25030	Barrierefreies Reisen
10190 Glasbau	13120	Zubehör, Ausbauteile	17050	Haushaltskleinartikel	25040	Busreisen
Garten	14010	Bewässerung	17060	Hausgeräte	25050	Campingplätze, -verbände
10200 Heizsysteme	14020	Blumendünger	17070	Kochgeschirr	25060	Carrier
10210 Holzbau	14030	Blumenzwiebeln, Sämereien	17080	Küchenmaschinen und -geräte	25070	Fahrradreisen
10220 Immobilien	14040	Brunnen, Teiche	17090	Nähmaschinen	25080	Freienhäuser
10230 Infrarotkabinen	14043	Floristik	17100	Reinigungs- u. Pflegemittel	25085	Ferienwohnungen
10240 Innenausbau	14045	Gartendekoration	17110	Reinigungsgeräte, Staubsauger, Dampfreiniger	25087	Fernreisen
10250 Insektsenschutz	14050	Gartengeräte	17110	Stahlwaren	25090	Flughäfen
10260 Kachelöfen, Kamine	14060	Gartenberatung und -gestaltung	18010	Heimtiere	25100	Flugreisen
10265 Klärtechnik	14065	Gartengrills und Zubehör	18015	Tauben	25110	Freizeitanlagen und -attraktionen
10270 Klimagehäute	14070	Gartenhäuser	18020	Tierfutter	25120	Fremdenverkehrsorganisationen national
10275 Klimaschutzkonzepte	14080	Gartenmöbel	18030	Tierheilkunde	25125	Fremdenverkehrsorganisationen international
10276 Kraft-Wärme-Kopplung	14090	Gewächshäuser	18040	Tierhaltungszubehör	25140	Gruppenreisen
10280 Leiter / Gerüste	14103	Grillhütten	19005	Haibspielezeug	25150	Hotels, Pensionen, Gasthöfe
10290 Maschinen	14105	Holz im Garten	19010	Bastelbedarf	25160	Individualreisen
10295 Massivhäuser	14110	Kinderspielgeräte	19015	Bücher	25170	Internationale Beteiligungen
10300 Mauerentfeuchtung	14120	Kommunalgeräte, Land- u. Forstmaschinen	19020	Fahnen	25180	Jugendherbergen
10305 Messtechnik	14130	Natursteine und Beton-pflastersteine	19025	Fanartikel	25190	Jugendreisen
10307 Metallbau, -restaurierung	14140	Pflanzen	19030	Spielwaren	25200	Kulturr- und Eventreisen
10310 Müllbehälter und -systeme	14040	Gastronomie	22005	Babymöbel	25210	Kur- und Bäderverwaltungen
10315 Photovoltaik	15005	Café	22010	Badezimmersausstattung	25220	Kur- und Wellnesshotels
10320 Regenwassernutzung, Pumpen	15010	Catering	22020	Barrierefreies Wohnen	25225	Kurreisen
10330 Rohbau	15020	Gastronomie auf der Messe	22030	Betten, Luft- u. Wasserbetten, Matratzen, Bettware	25227	Kurzreisen
10340 Rohreinigung	15030	Imbiss, Snacks	22040	Büromöbel u. -einrichtungen	25230	Kreuzfahrten / Schiffsreisen
10350 Rollläden	15040	Restaurant	22050	Designermöbel	25232	Motorradreisen
10359 Sanierungen	16005	Gesundheit, Wellness, Sport	22055	Einbaumöbel	25235	Reha- und Klinikreisen, Gesundheitskliniken
10360 Sanitäranlagen	16006	Alternativmedizin	22060	Gastronomieeinrichtungen	25240	Reise- u. Fachzeitschriften, Sprach- u. Reiseführer
10370 Saunen	16007	Ambulante OP-Zentren	22070	Heimtextilien	25250	Reisebüros
10380 Schornsteine	16008	Apotheken	22075	Kleinnimmöbel	25260	Reiseveranstalter
10390 Schwimmbäder	16009	Ästhetische Chirurgie	22080	Küchen	25270	Reisezubehör
10400 Sicherheitstechnik	16010	Arzneimittel	22085	Massivholzmöbel	25280	Schiffahrts- und Fährgesellschaften
10405 Smart-Home	16011	Arzt- und Gemeinschaftspraxen	22090	Möbelrestauration	25290	Seniorenenreisen
10410 Solaranlagen	16012	Augenheilkunde	22100	Polster- und Ledermöbel	25300	Sport- und Aktivreisen
10415 Solarexperimentiermodelle	16013	Babygesundheit	22110	Raumausstattungen	25310	Sprach- und Bildungsreisen
10420 Sonnenschutz	16014	Babysicherheit	22120	Schlafzimmerschließungen	25320	Städtereisen
10425 Spanndecken	16015	Babysport	22125	Seniorengerechte Wohnen	25330	Verkehrsverbände, -ämter
10430 Tankbau	16016	Dentaltechnik	22130	Teppiche, Fußbodenbeläge	25340	Wanderreisen
10440 Tore, Torantriebe, Schranken	16017	Dentaltechnik	22135	Tischlerdienstleistungen	Wellness- und Gesundheitsreisen	
10450 Treppen	16018	Dentaltechnik	22140	Wohnaccessoires		
10452 Treppenrenovierung	16019	Entbindung	22150	Wohnzimmer- und Esszimmereinrichtungen		
10460 Türen	16020	Ergotherapie	22050	Babymöbel		
10465 Türenrenovierung	16021	Ernährungsberatung	22060	Badezimmerschließungen		
10470 Überdachungen	16022	Fitnessstudios	22070	Barrierefreies Wohnen		
10475 Wärmepumpen	16023	Gesundheit für die werdende Mutter	22080	Betten, Luft- u. Wasserbetten, Matratzen, Bettware		
10477 Wand- und Deckengestaltung	16024	Gesundheitsinformationen und -dienstleistungen	22090	Büromöbel u. -einrichtungen		
10480 Wasseraufbereitung	16025	Gesundheitsgeräte	22100	Designermöbel		
10490 Werkzeuge	16026	Gesundheitsprävention	22110	Einbaumöbel		
10500 Wintergärten	16027	Gesundheitsprävention	22120	Gastronomieeinrichtungen		
10510 Whirlpools	16028	Gesundheitsprävention	22130	Haibspielezeug		
10515 Wochenendhäuser	16029	Gesundheitsprävention	22140	Bastelbedarf		
10516 Wohnraumlüftung	16030	Gesundheitsprävention	22150	Bücher		
10520 Zäune	16031	Gesundheitsprävention	22160	Fahnen		
Dienstleistungen / Informationen	16035	Gesundheit für die werdende Mutter	22170	Fanartikel		
12005 Agenturen	16040	Gesundheitsinformationen und -dienstleistungen	22180	Familienreisen		
12010 Arbeitsvermittlung	16041	Gesundheitsprävention	22190	Foto- und Bildungsreisen		
12030 Behörden, Ministerien	16042	Gesundheitsprävention	22200	Freizeit- und Eventreisen		
12040 Bestattungen	16043	Gesundheitsprävention	22210	Kulturr- und Eventreisen		
12045 Bildungseinrichtungen/ Weiterbildung	16044	Gesundheitsprävention	22220	Kur- und Bäderverwaltungen		
12046 Berufliche Aus- und Weiterbildung	16045	Gesundheitsprävention	22230	Kur- und Wellnesshotels		
12050 Bundes- und Landeseinrichtungen	16046	Gesundheitsprävention	22240	Kurreisen		
12060 Bürobedarf	16047	Gesundheitsprävention	22250	Kurzreisen		
12065 Dienstleistungen, sonstige	16048	Gesundheitsprävention	22260	Kreuzfahrten / Schiffsreisen		
12070 Drucksachen	16049	Gesundheitsprävention	22270	Motorradreisen		
12080 Energieversorgung	16050	Gesundheitsprävention	22280	Reha- und Klinikreisen, Gesundheitskliniken		
12090 Existenzgründung	16051	Gesundheitsprävention	22290	Reise- u. Fachzeitschriften, Sprach- u. Reiseführer		
12100 Finanzdienstleistungen	16052	Gesundheitsprävention	22300	Reisebüros		
12110 Fotografen	16053	Gesundheitsprävention	22310	Reiseveranstalter		
12120 Kirche	16054	Gesundheitsprävention	22320	Reisezubehör		
12122 Lotterien	16055	Gesundheitsprävention	22330	Schiffahrts- und Fährgesellschaften		
Dienstleistungen / Informationen	16105	Krankenpflegeartikel	22340	Seniorenenreisen		
12005 Agenturen	16106	Logopädie	22350	Sport- und Aktivreisen		
12010 Arbeitsvermittlung	16107	Lymphologie	22360	Sprach- und Bildungsreisen		
12030 Behörden, Ministerien	16108	Massagegeräte, Massagemöbel	22370	Städtereisen		
12040 Bestattungen	16109	Medizinische Instrumente	22380	Verkehrsverbände, -ämter		
12045 Bildungseinrichtungen/ Weiterbildung	16110	Medizinische Instrumente	22390	Wellness- und Gesundheitsreisen		
12050 Bundes- und Landeseinrichtungen	16111	Medizinische Instrumente	22400	Wanderreisen		
12060 Bürobedarf	16112	Medizinische Instrumente	22410	Weltreisen		
12065 Dienstleistungen, sonstige	16113	Medizinische Instrumente	22420	Wintersportreisen		
12070 Drucksachen	16114	Medizinische Instrumente	22430	Wissenschaftsreisen		
12080 Energieversorgung	16115	Medizinische Instrumente	22440	Wochenendhäuser		
12090 Existenzgründung	16116	Medizinische Instrumente	22450	Wochenendreisen		
12100 Finanzdienstleistungen	16117	Medizinische Instrumente	22460	Wochenendreisen		
12110 Fotografen	16118	Medizinische Instrumente	22470	Wochenendreisen		
12120 Kirche	16119	Medizinische Instrumente	22480	Wochenendreisen		
12122 Lotterien	16120	Medizinische Instrumente	22490	Wochenendreisen		
Dienstleistungen / Informationen	16121	Medizinische Instrumente	22500	Wochenendreisen		
12005 Agenturen	16122	Medizinische Instrumente	22510	Wochenendreisen		
12010 Arbeitsvermittlung	16123	Medizinische Instrumente	22520	Wochenendreisen		
12030 Behörden, Ministerien	16124	Medizinische Instrumente	22530	Wochenendreisen		
12040 Bestattungen	16125	Medizinische Instrumente	22540	Wochenendreisen		
12045 Bildungseinrichtungen/ Weiterbildung	16126	Medizinische Instrumente	22550	Wochenendreisen		
12050 Bundes- und Landeseinrichtungen	16127	Medizinische Instrumente	22560	Wochenendreisen		
12060 Bürobedarf	16128	Medizinische Instrumente	22570	Wochenendreisen		
12065 Dienstleistungen, sonstige	16129	Medizinische Instrumente	22580	Wochenendreisen		
12070 Drucksachen	16130	Medizinische Instrumente	22590	Wochenendreisen		
12080 Energieversorgung	16131	Medizinische Instrumente	22600	Wochenendreisen		
12090 Existenzgründung	16132	Medizinische Instrumente	22610	Wochenendreisen		
12100 Finanzdienstleistungen	16133	Medizinische Instrumente	22620	Wochenendreisen		
12110 Fotografen	16134	Medizinische Instrumente	22630	Wochenendreisen		
12120 Kirche	16135	Medizinische Instrumente	22640	Wochenendreisen		
12122 Lotterien	16136	Medizinische Instrumente	22650	Wochenendreisen		
Dienstleistungen / Informationen	16137	Medizinische Instrumente	22660	Wochenendreisen		
12005 Agenturen	16138	Medizinische Instrumente	22670	Wochenendreisen		
12010 Arbeitsvermittlung	16139	Medizinische Instrumente	22680	Wochenendreisen		
12030 Behörden, Ministerien	16140	Medizinische Instrumente	22690	Wochenendreisen		
12040 Bestattungen	16141	Medizinische Instrumente	22700	Wochenendreisen		
12045 Bildungseinrichtungen/ Weiterbildung	16142	Medizinische Instrumente	22710	Wochenendreisen		
12050 Bundes- und Landeseinrichtungen	16143	Medizinische Instrumente	22720	Wochenendreisen		
12060 Bürobedarf	16144	Medizinische Instrumente	22730	Wochenendreisen		
12065 Dienstleistungen, sonstige	16145	Medizinische Instrumente	22740	Wochenendreisen		
12070 Drucksachen	16146	Medizinische Instrumente	22750	Wochenendreisen		
12080 Energieversorgung	16147	Medizinische Instrumente	22760	Wochenendreisen		
12090 Existenzgründung	16148	Medizinische Instrumente	22770	Wochenendreisen		
12100 Finanzdienstleistungen	16149	Medizinische Instrumente	22780	Wochenendreisen		
12110 Fotografen	16150	Medizinische Instrumente	22790	Wochenendreisen		
12120 Kirche	16151	Medizinische Instrumente	22800	Wochenendreisen		
12122 Lotterien	16152	Medizinische Instrumente	22810	Wochenendreisen		
Dienstleistungen / Informationen	16153	Medizinische Instrumente	22820	Wochenendreisen		
12005 Agenturen	16154	Medizinische Instrumente	22830	Wochenendreisen		
12010 Arbeitsvermittlung	16155	Medizinische Instrumente	22840	Wochenendreisen		
12030 Behörden, Ministerien	16156	Medizinische Instrumente	22850	Wochenendreisen		
12040 Bestattungen	16157	Medizinische Instrumente	22860	Wochenendreisen		
12045 Bildungseinrichtungen/ Weiterbildung	16158	Medizinische Instrumente	22870	Wochenendreisen		
12050 Bundes- und Landeseinrichtungen	16159	Medizinische Instrumente	22880	Wochenendreisen		
12060 Bürobedarf	16160	Medizinische Instrumente	22890	Wochenendreisen		
12065 Dienstleistungen, sonstige	16161	Medizinische Instrumente	22900	Wochenendreisen		
12070 Drucksachen	16162	Medizinische Instrumente	22910	Wochenendreisen		
12080 Energieversorgung	16163	Medizinische Instrumente	22920	Wochenendreisen		
12090 Existenzgründung	16164	Medizinische Instrumente	22930	Wochenendreisen		
12100 Finanzdienstleistungen	16165	Medizinische Instrumente	22940	Wochenendreisen		
12110 Fotografen	16166	Medizinische Instrumente	22950	Wochenendreisen		
12120 Kirche	16167	Medizinische Instrumente	22960	Wochenendreisen		
12122 Lotterien	16168	Medizinische Instrumente	22970	Wochenendreisen		
Dienstleistungen / Informationen	16169	Medizinische Instrumente	22980	Wochenendreisen		
12005 Agenturen	16170	Medizinische Instrumente	22990	Wochenendreisen		
12010 Arbeitsvermittlung	16171	Medizinische Instrumente	23000			

## Besondere Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs die nachfolgenden **Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. ergänzt durch die Besonderen Ausstellungsbedingungen und die Bestimmungen des Serviceportals der RAM.**

### 1. Allgemein:

Die nachfolgenden Besonderen Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der ausgerichteten Veranstaltung. Ergänzende Bestandteile des Vertrages sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA) sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Messebeginn zugehen. Der Anmelder sichert zu, dass von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Eventuelle Unklarheiten oder falsche Angaben gehen zu seinen Lasten.

### 2. Ort - Dauer - Besuchszeit:

Die „Thüringen Ausstellung“ findet vom Samstag, dem 28.02.2026 bis Sonntag, dem 08.03.2026 auf der Messe Erfurt statt. Sie ist täglich von 10.00 – 18.00 Uhr und Freitag bis 20.00 Uhr geöffnet. Einlass bis 17.00 Uhr und Freitag bis 19.00 Uhr. Öffnungszeiten für Aussteller 9.00 – 19.00 Uhr, Freitag 9.00 – 21.00 Uhr.

### 3. Standmieten:

Die Standmiete in den Hallen, einschließlich leihweiser Aufstellung der Rück- und Seitenwände (Höhe 2,50 m), ist auf der Anmeldung abgedruckt. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet. Für den Fachverband Messen & Ausstellungen werden als Fachverbandsbeitrag je qm Standfläche in den Hallen 0,60 € erhoben und abgeführt. Die Beiträge werden getrennt in der Rechnung ausgewiesen. Der Fachverband wahrt die Belange auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens. Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

### 4. Standbestätigung:

Mit dem Zugang der Standbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und der RAM Regio Ausstellungen GmbH zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tagen schriftlich widerspricht. (s. Ziffer 2 der FAMA-Bedingungen.)

### 5. Werbeflächen:

Für Werbeflächen innerhalb des Ausstellungsgeländes werden je nach Standort ab 140,- €/qm berechnet. Die aktuelle Preisliste finden sie im Serviceportal. Gestaltung sowie Anbringung der Werbefläche sind Sache des Mieters. Ein Entwurf ist vor Beginn der Ausstellung bei der Ausstellungsleitung vorzulegen.

### 6. Zahlungstermine:

Die Standmiete ist in einem Betrag am 01.12.2025 fällig. Nach dem 01.12.2025 ausgestellte Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % berechnet. Zahlungen vor Ort sind in bar zu leisten, bei Kartenzahlung werden die jeweils gültigen Paymentgebühren berechnet. Nach Rechnungslegung werden durch uns unverzüglich Rechnungsänderung mit jeweils 5,- € berechnet. Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für das Mahnverfahren – ist Mainz.

### 7. Aufbauzeiten:

**Mittwoch, 25.02.2026, 8.00 – 20.00 Uhr**  
**Donnerstag, 26.02.2026, 8.00 – 21.00 Uhr**  
**Freitag, 27.02.2026, 8.00 – 16.00 Uhr**  
**Restarbeiten 16.00 – 21.00 Uhr**

Eine Vorverlegung des Aufbautermin ist nicht möglich. Im Rahmen der Verkehrsregelung werden zeitlich begrenzte Käutionsscheine gegen Hinterlegungsgebühr ausgegeben.

Stände, deren Aufbau am Tag vor Beginn der Ausstellung bis 12.00 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden. Sofern Standbegrenzungswände bestellt wurden, werden diese in gereinigtem Zustand zur Verfügung gestellt sowie auf- und abgebaut. Seitliche Stützwände dürfen nicht entfernt werden. Bei Entfernung haftet der Standinhaber für mögliche Schäden. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden. Der Fußboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapiziert werden. Die Installations- und Feuerschutzteinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflambar sein. Die Überschreitung der normalen Bauhöhe von 250 cm muss der Ausstellungsleitung gemeldet und von dieser genehmigt werden. Jeder Hallenstand muss mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Steht kein Fertig- oder Systemstand mit Blende zur Verfügung, wird das Aufstellen von Standwänden (keine Roll-Ups o.ä.) und die Anbringung einer Blende zur Auflage gemacht. Sind keine Standwände aufgestellt und/oder eine Standblende bis 16.00 Uhr am letzten Aufbautag angebracht, ist der Aussteller damit einverstanden, dass die Ausstellungsleitung die Anbringung auf Kosten des Ausstellers veranlasst. Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten. Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig. Alle gewerblichen Vorschriften – insbesondere die Preisauszeichnung – müssen beachtet werden.

### 8. Abfallsorgung/Mülltrennung:

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen. Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht gestaltet auszugeben. Speisen und Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. **Eigener Teppich- und Bodenbelag, der bis 12.00 Uhr am 1. Abbautag nicht durch den Aussteller oder einen beauftragten Dienstleister aufgenommen und entsorgt wurde, wird kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellers gemäß aktueller Preisliste entsorgt.**

### 9. Abbauzeiten:

**Sonntag, 08.03.2026, 18.30 – 22.00 Uhr**  
**Montag, 09.03.2026, 7.00 – 18.00 Uhr**

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert. Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Ausstellungsleitung mitzuteilen. Für Schäden haftet der Aussteller.

### 10. Medienpflichteintrag:

Der Medienpflichteintrag enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis. Der Eintrag im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen, eine kurze, allgemeine Branchenangabe, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Homepage, Hallen- und Standnummer und kostet 240,- € zuzüglich gesetzl. MwSt. Der Eintrag ist obligatorisch und wird mit der Standmiete berechnet. Abdruck des Firmenlogos im Katalog und Texterweiterung sind gegen Gebühr möglich. Eine Verlinkung zur Homepage erfolgt automatisch.

### 11. Bestellschein für technische Leistungen:

Für alle technischen Leistungen mit Angabe der Preise und Lieferbedingungen werden Ihnen Zugangsdaten für das Serviceportal übersandt. Mit Buchung der technischen Leistungen erteilt der Aussteller den zuständigen Vertragsfirmen den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten. Die im Serviceportal aufgeführten technischen Richtlinien – Aufbaubestimmungen und Brandschutzmaßnahmen – sind Vertragsbestandteil Ihrer Beteiligung.

### 12. Anpassung der Vergütung:

Sofern sich die vom Veranstalter zu tragenden Kosten der nach Ziffer 1.4 der allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen (aMAB) zur Vergütung gehörenden Nebenleistungen (insbesondere für den Bezug von Gas, Wasser, Strom und Telekommunikationseinrichtungen) nach Veröffentlichung der Anmeldeunterlagen zur Messe, aber vor deren Eröffnung, wesentlich verändern, so ist der Veranstalter berechtigt eine Preisanpassung vorzunehmen. Dies hat auch für bereits abgeschlossene Vertragsverhältnisse im Sinne der Ziffer 3.1 aMAB Gültigkeit, sofern sich die Anpassung der Preise nur auf den Vergütungsbestandteil der Nebenleistungen bezieht und spätestens einen Monat vor Eröffnung der Veranstaltung erfolgt. Auf Verlängerungen des zugelassenen Ausstellers hat der Veranstalter die Hintergründe der Preisanpassung, insbesondere die entsprechende Kalkulationsbasis der betroffenen Nebenleistung(en) bei Veröffentlichung der Anmeldeunterlagen und zum Zeitpunkt der Preisanpassung offenzulegen. Als Richtwert soll gelten, dass eine Preisanpassung angemessen ist, wenn die vom Veranstalter zu tragenden Kosten der jeweiligen Nebenleistungen sich um insgesamt mehr als 5 % verändert haben. Erhöht sich mit der Preisanpassung die Vergütung insgesamt um mehr als 25 %, so kann der Aussteller die Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 4.1 aMAB verlangen. Die Entschädigung berechnet sich in diesem Fall auf Basis der bisherigen Vergütung.

### 13. Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle muss von der Ausstellungsleitung genehmigt werden. Der Verkauf von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18.00 Uhr, Freitag um 20.00 Uhr einzustellen.

### 14. Verlosungen:

Tombolas, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

### 15. Einzelne Bedingungen:

Sollten einzelne Bedingungen in ihrem Wortlaut oder auch Sinn mit Bestimmungen in den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen nicht übereinstimmen, so gelten die Regelungen in den Besonderen Ausstellungsbedingungen.

### 16. Versicherung:

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellungsgutes und der Haftpflicht wird empfohlen (siehe Serviceportal).

### 17. Haftpflicht:

Der Standbetreiber ist alleine dafür verantwortlich, dass weder von seinen Exponaten noch von der Gestaltung des Standes selber irgendeine Gefahr für Besucher des Standes ausgeht. Dies gilt für die Zeit vom Aufbau des Standes, der Messedauer bis Abbau des Standes. Mit Abschluss des Vertrages versichert der Aussteller zugleich, eine entsprechende Versicherung abgeschlossen zu haben, die ihn und seine Mitarbeiter vor eventuellen Regressansprüchen schützt.

### 18. Anzeige im Ausstellungskatalog:

Der Ausstellungskatalog bietet für Sie die Möglichkeit einer flankierenden Maßnahme einer aktuellen Werbung ohne Streuverlust. Satzspiegel: 210 x 297 mm

Anzeigenpreise (Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer):

1/1 Seite	950,- €	1/2 Seite	580,- €	Logo	140,- €
1/3 Seite	380,- €	1/4 Seite	290,- €		

### 19. Mietfertigstand:

Classic: Systemwände, Blende, Teppichfliesen  
 Premium: Systemwände, Kabine, Blende, Teppichfliesen, 1 Tisch, 4 Stühle, 1 Infotheke, Papierkorb, Strahler, Blende + Beschriftung bis 15 Buchstaben, 1kW Stromanschluss

### 20. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für Wechsel und Schecks, ist Mainz. Sofern einzelne Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen unwirksam sind, wird der Bestand der Bedingungen im übrigen davon nicht berührt.

### 21. Datenschutz:

Die RAM ist in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Aussteller betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern. Des Weiteren ist die RAM dazu berechtigt, diese an ihre Dienstleistungspartner weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung der Ausstellerleihnahme an einer Veranstaltung der RAM regelnden Mietvertrages erforderlich bzw. zweckmäßig ist. Ferner bestätigt der Aussteller sein Interesse, von der RAM auch bezüglich zukünftiger Ausstellungen kontaktiert zu werden.

Die RAM und der Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die RAM und der Aussteller halten sämtliche Verpflichtungen aus der DSGVO ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

### Veröffentlichung der Ausstellerdaten

Die RAM veröffentlicht in Verbindung mit jeder Messe ein Ausstellerverzeichnis in Katalogform zur Verteilung an alle Besucher der Veranstaltung und ein Onlineverzeichnis, welches den Besuchern der jeweiligen Veranstaltung eine optimale Vor- und Nachbereitung ermöglicht.

Die durch die RAM verarbeiteten und veröffentlichten Daten entsprechen den im Rahmen der Standanmeldung durch den Aussteller gemachten Angaben. Der Aussteller hat das Recht auf den Erhalt eines Korrekturabzugs zur Kontrolle der zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten. Der zu veröffentlichte Mindestumfang umfasst Firmenname, E-Mail, Homepage, Telefon, Straße, Postleitzahl, Ort, Land, Produktangebot entsprechend der Nomenklatur, Ausstellungsexponate.

### 22. Schutzrechte Dritter:

Der Aussteller erklärt, dass sämtliche der RAM Regio für Werbemaßnahmen im unmittelbaren Bezug zu den Messen zur Verfügung gestellten Texte, Bilder, Grafiken, Audio- und Videosequenzen frei von Schutzrechten Dritter sind oder dass die RAM Regio berechtigt ist, diese Inhalte auch durch Dritte für die Bewerbung von Messen zu nutzen und insbesondere im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

### 23. Veranstalter:



Cyriakstraße 27a, 99094 Erfurt  
 Telefon 03 61 / 56 55 5-0, Telefax 03 61 / 56 55 5-10  
 www.ram-messe.de, infofert@ram-messe.de  
 Geschäftsführung: Constanze Kreuser, Robert Ninnemann  
 AG Jena HRB 109837

# Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.

## 1. Allgemein

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden: „aMAB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese aMAB, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gegebenenfalls gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (im Folgenden: „bMAB“) und die gegebenenfalls gültige „Häusordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung tätigen Mitarbeiter an.
- 1.2 Die aMAB können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen bMAB ergänzt oder geändert werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:
- Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,
  - die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.
- 1.3 Von den aMAB und/oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Verträgen mit Dritten, die Erbringung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Veranstalter zu erbringende Leistungen des Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und auch nicht Teil der Vergütung des Veranstalters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Veranstalter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenen Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen. Der Fachverbandsbeitrag ist nicht Teil der Vergütung des Veranstalters.

## 2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung ist formfrei, sollte jedoch unter Verwendung des jeweiligen Anmeldeformulars erfolgen. Im Falle der Anmeldung in Textform oder durch die Verwendung eines Online-Formulars, ist diese auch ohne eigenhändige Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.
- 2.2 Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbedeutlich. Sie entfallen nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den bMAB bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

## 3. Zulassung / Vertragsschluss

- 3.1 Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses.
- 3.2 Eine reine Zugangsbestätigung für die Anmeldung nach Ziffer 2. stellt noch keine Zulassung zur Veranstaltung im Sinne der Ziffer 3.1 dar.
- 3.3 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzabschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.
- 3.4 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltig Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.
- 3.5 Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.
- 3.6 Die auszustellenden Waren oder Exponate müssen der Nomenklatur der Messe/Ausstellung entsprechen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

## 4. Entlassung aus dem Vertrag

- 4.1 Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 25 % der Vergütung des Veranstalters (gemäß Ziffer 1.4.) als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.
- 4.2 Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird durch Ziffer 4.1. nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat insofern ein Wahlrecht, ob er die Pauschale nach Ziffer 4.1. oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend macht.
- 4.3 Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen anderen Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag.

## 5. Höhere Gewalt

- 5.1 Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.2 Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grunde abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- 5.3 Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung nach Ziffer 1.4., wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/Ausstellung entfallen.
- 5.4 Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insoweit vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus dem beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell ange米teten Standfläche zur gesamten Nettoausstellungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. nicht übersteigen.
- 5.5 Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder –ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.

- 5.6 In den Fällen der Ziffern 5.3., 5.4. und 5.5. ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorätzlichen Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.

- 5.7 Sofern in Folge eines der in Ziffer 5.2. beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen gestellt wird, berechtigen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Standeinteilung

- 6.1 Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Standeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer.
- 6.2 Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Standzuteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.
- 6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Beanstandungen des Ausstellers gegen die Standeinteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt in Textform erfolgen.
- 6.5 Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.
- 6.6 Eine Verlegung der Standfläche nach erfolgter und abgeschlossener Standeinteilung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden, im Sinne der Ziffer 6.4. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.
- 6.7 Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.6. nicht möglich ist, dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits entrichtete Vergütung nach Ziffer 1.4. ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ansonsten ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen.

- 6.8 Alle sonstigen nachträglichen Änderungen der Standeinteilung, beispielsweise bezüglich der Art oder der Maße des Standes, hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller unverzüglich mitzuteilen.
- 6.9 Ist der Veranstalter nach erfolgter Standzuteilung nach Maßgabe der bMAB oder dieser aMAB berechtigt, die Standfläche anderweitig zu verwerfen, so steht es im freien Ermessen des Veranstalters, wie er im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung und den Interessen der übrigen Aussteller diese Verwertung vornimmt. Er darf insbesondere andere Aussteller mit deren Zustimmung auf die nicht bezogene Standfläche verlegen oder den Stand in anderer Weise dekorativ ausfüllen. In diesem Falle hat der Aussteller, dem die Fläche ursprünglich zugewiesen war, keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten dieses Ausstellers.

## 7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

- 7.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen.

- 7.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und die Mitaussteller eines Standes haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.
- 7.3 Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.

## 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Von dem vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.
- 8.2 Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.
- 8.3 Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
- 8.4 Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.
- 8.5 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldeten Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihandig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen.

## 9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

- 9.1 Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.
- 9.2 Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaus ist Sache des Ausstellers.
- 9.3 Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.
- 9.4 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.
- 9.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

## 10. Werbung

- 10.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.
- 10.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden.
- 10.3 Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

## 11. Aufbau

- 11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.

- 11.2 Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.

- 11.3 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

## 12. Betrieb des Standes

- 12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- 12.2 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.
- 12.3 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Müll und Abfall ergeben sich aus den bMAB.
- 12.4 Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den bMAB und/oder der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

## 13. Abbau

- 13.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zu widerhandelnde Aussteller verwirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 13.2 Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.
- 13.3 Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgräbungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

- 13.4 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebauten Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

## 14. Anschlüsse

- 14.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfäche insgesamt wird vom Veranstalter sichergestellt.
- 14.2 Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom, Wasser, Druckluft oder Gas gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der faktische Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig auf die beteiligten Aussteller umgelegt.
- 14.3 Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten, sofern in den bMAB nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erbringen ihre Leistung unmittelbar für und auf Rechnung des Ausstellers.
- 14.4 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertifikate verfügen oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 14.5 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

## 15. Bewachung

- 15.1 Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen übernimmt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Standbaumaterial und/oder Exponaten.
- 15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

## 16. Haftung

- 16.1 Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- 16.2 Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.3 Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 16.4 In den Fällen der Ziffern 16.2. und 16.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 16.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.
- 16.5 Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

## 17. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

- 17.1 Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.
- 17.2 Der Einsatz von Videoüberwachung und vergleichbarer Technik durch den Aussteller zum Schutz des eigenen Standes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters im Einzelfall zugelassen. Auch im Falle der Genehmigung sind Kameras durch den Aussteller so auszurichten und zu betreiben, dass nur der eigene Stand sichtbar ist und die Persönlichkeitsrechte und gewerblichen Schutzrechte der sonstigen Messeteilnehmer nicht verletzt werden.
- 17.3 Die Bildberichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.
- 17.4 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichen von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.
- 17.5 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.
- 17.6 Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstößen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 17.7 Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.

## 18. Hausrecht

- 18.1 Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen.
- 18.2 Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst zu den in den bMAB bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.
- 18.3 Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Ziffer 18.2. ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Übernachtung auf dem Gelände ist verboten.

## 19. Verjährung

- 19.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjährten in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.
- 19.2 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Abschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.
- 19.3 Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Ziffer 16.4. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

## 20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den bMAB etwas anderes festgelegt ist.
- 20.2 Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Messe/Ausstellung gerichtlich geltend zu machen.